

20.05.22

AIS

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages

Elftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 37. Sitzung am 19. Mai 2022 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Arbeit und Soziales – Drucksache 20/1881 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozial-
gesetzbuch**

– Drucksache 20/1413 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 10.06.22

Erster Durchgang: Drs. 126/22

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

,1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:

„§ 84 Übergangsregelung zu Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen“.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

,2. Folgender § 84 wird angefügt:

„§ 84

Übergangsregelung zu Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen

(1) § 31a ist bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum ein Jahr nach Inkrafttreten] nicht anzuwenden.

(2) § 32 ist bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum ein Jahr nach Inkrafttreten] mit der Maßgabe anzuwenden, dass Leistungen erst nach einem wiederholten Meldeversäumnis zu mindern sind. Ein wiederholtes Meldeversäumnis liegt vor, wenn das vorangegangene Meldeversäumnis weniger als ein Jahr zurückliegt.

(3) Die Minderung nach Absatz 2 ist bei mehreren Meldeversäumnissen auf 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt.“

2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Artikel 33 Nummer 1 und 2 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) wird wie folgt gefasst:

,1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 84 wie folgt gefasst:

„§ 84 Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts“.

2. § 84 wird wie folgt gefasst:

„§ 84

Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

Für Personen, die Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, gelten § 11a Absatz 1 Nummer 2, § 18 Absatz 1 Nummer 1 und § 44a Absatz 3 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiter.“